

Inhaltsverzeichnis

Satzung

über die Benützung der städtischen, öffentlichen Grün- und Sportanlagen

vom 15. Oktober 2002

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzer
- § 3 Verhalten in den Grünanlagen
- § 4 Ausnahmegewilligung
- § 5 Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und den Kfz-Stellflächen
- § 6 Haftung
- § 7 Benutzungssperre
- § 8 Beseitigungspflicht
- § 9 Anordnungen
- § 10 Platzverweis und Anlagenverbot
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Laufende Verträge
- § 13 Inkrafttreten

Satzung

über die Benützung der

städtischen, öffentlichen Grün- und Sportanlagen

vom 15. Oktober 2002

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erläßt die Stadt Moosburg a. d. Isar folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Moosburg a. d. Isar unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spiel- und Bolzplätze, Inline-Bahnen, Sport- und Freizeitflächen, Hartplatz an der Albinstraße, Begegnungsplätze u. dgl.). Sie sind als solche auszuweisen. Die Grünanlagen sind eine Einrichtung der Stadt Moosburg.

2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:

1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten; auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung;
2. die Grünflächen im Bereich der Wohnanlagen der Stadt Moosburg;
3. Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Benutzer

Jeder hat das Recht, die in § 1 definierten Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der in § 3 geltenden Verhaltensregeln und der im Einzelfall gemäß § 5 geltenden Benutzungsregelungen unentgeltlich zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- 1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (einschließlich Motorräder, Mopeds und Mofas) sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und Anlagenflächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Mauern, Brunnen);
 4. die Ausübung von Sport aller Art, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können, sowie Veranstaltung von Mannschaftsspielen außerhalb der für diese Sportarten vorgesehenen Sport- und Bolzplätze;
 5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten (insbes. der Obstbäume);
 6. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren sowie das Mitbringen von Hunden zu Kinderspielplätzen;
 7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Campieren und Nächtigen im Freien;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 7 untersagt;

10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Sachen oder durch Hundekot;
 11. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten an den hierfür vorgesehenen und kenntlich gemachten Plätzen;
 12. das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses, sowie die Belästigung durch Musik.
- 3) Die Anlagen sind sauber und aufgeräumt zu halten und zu verlassen. Zu diesem Zwecke sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

§ 4

Ausnahmebewilligung

- 1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung hat diese bei Benutzung der Grünanlagen mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen (z. B. Polizei) vorzuzeigen.
- 2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 3 Nr. 8 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich, oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- 4) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen Stadt und den Benutzern festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- 5) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung in den Fällen des Abs. 2 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- 6) Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung im Sinne des § 11 oder eine strafbare Handlung begangen hat,
 2. in den Fällen des Abs. 2 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach den Bestimmungen des 8. Buches der Zivilprozeßordnung abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist,
 3. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
- 8) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grund erlischt.

§ 5

Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und der Kfz-Stellflächen

- 1) Bei der Benutzung von Grünanlagen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann festgelegt werden:
 1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
 2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
 3. bei Grünanlagen und Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren;
 4. bei Bolzplätzen eine Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren;
 5. die Skateboardbahnen, den Hartplatz an der Albinstraße, den Begegnungsplatz am Mühlbachbogen sowie die Inline-Bahn am Viehmarktplatz dürfen Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.

- 2) Die Kfz- Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenutzern für die Dauer des Anlagenbesuches. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwägen ohne Zugfahrzeuge sowie von nicht zugelassenen oder nicht betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt. Für die einzelnen Kfz-Stellflächen werden nach Bedarf besondere Benutzungsregelungen (z.B. über die kostenpflichtige Bewachung, über die Festsetzung von Parkzeiten und den Ausschluß einzelner Fahrzeugarten) erlassen. Die Benutzung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 6

Haftung

- 1) Die Haftung der Stadt Moosburg beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7

Benutzungssperre

- 1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 9

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, der Polizei und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 **Platzverweis und Anlagenverbot**

- 1) Wer in schwerwiegender Weise oder trotz einmaliger schriftlicher Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von städtischen Mitarbeitern oder der Polizei vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- 2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 11 **Zuwiderhandlungen**

- 1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die in § 3 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 4 Abs. 5) oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 4 Abs. 1),
 3. auf Kfz.-Stellplätzen im Bereich der Grünanlagen unerlaubt parkt (§ 5 Abs. 2 Satz 1) oder Fahrzeuge abstellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
 4. einer Benutzungssperre gem. § 7 zuwiderhandelt,
 5. der Beseitigungspflicht gem. § 8 nicht nachkommt,
 6. einer in § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 7. einer aufgrund des § 9 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht folgeleistet oder einem gem. § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

- 2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder auch andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 12 **Laufende Verträge**

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 3 und 4 auf die Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 13 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen, öffentlichen Grünanlagen vom 16. Juni 1983 außer Kraft

Moosburg, den 15. Oktober 2002

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Stadtrates am: 9.9.2002
2. Ausfertigung der Satzung am: 15.10.2002
3. Bekanntmachung im Amtsblatt (Moosburger Zeitung) und durch Aushang am: 23.10.2002
4. Inkrafttreten am: 24.10.2002